

1 Zweck

Das Formblatt ist eine Vereinbarung zwischen der Huhn Group an dem jeweiligen Standort, nachfolgend „Auftraggeber“ genannt und der untenstehenden Firma, nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt. Firmen mit ausschließlich beratender Leistungserbringung sind von der Rahmenvereinbarung ausgeschlossen.

Zur Einhaltung von Qualität-, Umwelt- und Arbeitsschutzmanagement auf dem Betriebsgelände des „Auftraggebers“ für alle bestehenden und zukünftigen zwischen den Vertragsparteien abgeschlossene Verträge gilt nachfolgende Vereinbarung:

2 Geltungsbereich

Die Rahmenvereinbarung Fremdfirmen gilt an folgenden Standorten

Huhn Group

HHD

HPD

HPM

HPT

HTD

Management

IMS

Sales

PM

Engineering

Purchasing

Production

Logistics

HR

IT

SIFA

3 Beschreibung

- a) Der Auftragnehmer hat alle zum Arbeits- und Gesundheitsschutz notwendigen gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Maßnahmen für die Dauer der Ausführung des Auftrages unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, die gültigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften einzuhalten, seine Mitarbeiter in relevanten Schutzvorschriften zu unterweisen, die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen und die Einhaltung der Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen.
- b) Der Auftraggeber und seine bevollmächtigten Mitarbeiter haben das Recht, dem Auftragnehmer und dessen Mitarbeitern verbindliche Weisungen zur Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften zu erteilen.
- c) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Aufenthalt auf dem Werksgelände sowie den Beginn seiner Auftragsarbeit bei dem „Besteller“ anzumelden. Soweit die Ausführung des Auftrages die betrieblichen Belange des Auftraggebers berührt, sind der Auftraggeber und seine bevollmächtigten Mitarbeiter befugt, dem Auftragnehmer und dessen

Mitarbeitern Weisungen zu erteilen. Schweiß-, Schneid- und verwandte Verfahren dürfen nur nach Erlaubnis durch die Leitung der „Betriebsinstandhaltung“ des Auftraggebers durchgeführt werden.

- d) Der Auftragnehmer darf gefährliche Arbeitsstoffe und leicht brennbare Stoffe nur nach vorheriger Abstimmung mit dem „Besteller“ verwenden. Sicherheitsdatenblätter sind bereitzuhalten.
- e) Reststoffe oder Abfälle, insbesondere Gefahrstoffe oder Sondermüll dürfen nicht im Unternehmen entsorgt werden. Wassergefährdende Stoffe dürfen nicht in Kanalsysteme eingeleitet werden.
- f) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Vertragserfüllung ausschließlich geeignetes Fachpersonal einzusetzen. Insbesondere müssen die eingesetzten Arbeitskräfte für die Benutzung der Gerätschaften und Fahrzeuge die gesetzlich vorgeschriebenen Befähigungsnachweise besitzen. Dies gilt vor allem, wenn dem Auftragnehmer vom Auftraggeber Gerätschaften oder Fahrzeuge zum Gebrauch überlassen werden.
- g) Der Auftragnehmer haftet beim Verstoß gegen die vorstehenden Pflichten und bei Nichtbeachtung der berufsgenossenschaftlichen oder gesetzlichen Vorschriften für sämtliche dem Auftraggeber oder Dritten hieraus erwachsenden Schäden und ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter freizusprechen.
- h) Der Auftragnehmer hat ungeachtet seiner fortbestehenden Verpflichtung gegenüber dem Auftraggeber eine Betriebshaftpflichtversicherung einzudecken.
- i) Dieser Rahmenvertrag gilt unbefristet. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- j) Sonstige Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

- Der Betrieb darf nur mit entsprechender persönlicher Schutzausrüstung betreten werden.
- Hinweis- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- Die Einhaltung rechtlicher Bestimmungen ist verpflichtend.
- Die tägliche Aufnahme und Beendigung der Arbeit ist dem Bereichsverantwortlichen des Auftraggebers mitzuteilen.
- Der Aufenthalt von nicht in Abhängigkeit zur Tätigkeit notwendigen Flächen, mit Ausnahme der Nutzung von Sanitäreinrichtungen, ist verboten.
- Rauchen ist ausschließlich in ausgewiesenen Bereichen gestattet. Der Konsum von alkoholischen Getränken und berauschenden Mitteln ist auf dem Betriebsgelände nicht gestattet.
- Werden Schutzeinrichtungen an Maschinen und Anlagen unwirksam gemacht, müssen geeignete Ersatzmaßnahmen getroffen werden.

- Die Nutzung von erforderlichen Gefahrstoffen im Rahmen der durchzuführenden Arbeiten durch den Auftragnehmer sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Für die Entsorgung eingesetzter Gefahrstoffe ist der Auftragnehmer verantwortlich.

II Flucht- und Rettungswege

- Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten.
- Der Zugang zu Feuerlösch- und Rettungseinrichtungen darf nicht versperrt werden.
- Bei Unfällen oder Schadensereignissen ist der Auftraggeber zu informieren. Bei Personenschäden ist der Rettungsdienst anzufordern.

III Verkehrsordnung

- Auf dem Betriebsgelände gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.
- Auf innerbetrieblichen Verkehrswegen gilt Schrittgeschwindigkeit.
- Verkehrswege sind grundsätzlich freizuhalten.
- Die Nutzung von unternehmenseigenen Betriebsmitteln (Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen, Arbeitsgeräte, etc.) ist nur in Absprache mit dem Auftraggeber gestattet.
- Sofern Betriebsmitteln (Flurförderfahrzeuge, Hebebühnen, Arbeitsgeräte, etc.) des Auftragnehmers eingesetzt werden, ist dieses mit dem Auftraggeber abzustimmen. Bei der Verwendung von Betriebsmitteln des Auftraggebers sind alle notwendigen Dokumente mitzuführen.

IV. Baustelleneinrichtung

- Die Baustelleneinrichtung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Für die Baustellenabsicherung ist der Auftragnehmer verantwortlich. Grundsätzlich sind Gefahrenbereiche gegen das Betreten durch Unbefugte abzusperren.
- Vor Aufnahme von speziellen Tätigkeiten (z.B. Dacharbeiten) ist die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen zu überprüfen.
- Die Nutzung vorhandener technischer Gebäudeausstattung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- Arbeiten an Versorgungsleitungen bedürfen der Abstimmung mit dem Auftraggeber.
- Arbeiten in explosions- und feuergefährdeten Bereichen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

V Arbeiten an elektrischen Anlagen

- Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur durch Elektrofachkräfte ausgeführt werden.
- Arbeiten an elektrischen Anlagen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen werden dem jeweiligen Vorgesetzten gemeldet.

Weiterhin haben die Vereinbarungen gemäß Qualitäts-, Arbeits- und Gesundheitsschutzmanagement Gültigkeit.

Die Rahmenvereinbarung ist vor Auftragsbeginn dem Auftraggeber (Abteilung Beschaffung) zurückzusenden.

Mitarbeiter des Auftragnehmers werden zusätzlich vor Arbeitsantritt vor Ort nochmal eingewiesen mit dem Einweisungsprotokoll für Arbeiten von Fremdfirmen (IMS0I4057)

Auftragnehmer	
Name	
Adresse	
Strasse	
PLZ	
Ort	
Ort	Datum
Unterschrift /Stempel	